

## Landkreis Bayreuth: Aufstellungsgebot für Geflügel

Aufgrund des ein Aufstallgebots nach §13 Geflügelpest-Verordnung, erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Allgemeinverfügung:

- Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung, nämlich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, im Gebiet des Landkreises Bayreuth halten, wird die Aufstallung dieser Tiere angeordnet
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
- Ausnahmen von der Anordnung sind beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen, zu beantragen.
- Die sofortige Vollziehung der in der Nummern 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft.